

meldeanlagen auf Grund eines zivilrechtlichen Auftragsverhältnisses bedienen oder beaufsichtigen. Auch Mitarbeiter des Transportwesens können Beauftragte der Deutschen Post sein, wenn die **ARTIKEL 31** Verkehrsträger (z. B. Deutsche Reichsbahn, Kraftverkehrsbetriebe, Deutsche Seereederei, INTERFLUG) auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen im Auftrag der Deutschen Post Postsendungen befördern.

Der Inhalt des Post- und Fernmeldegeheimnisses besteht darin, daß es allen zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses verpflichteten Mitarbeitern und Beauftragten der Deutschen Post untersagt ist, unbefugt

- vom Inhalt verschlossener Postsendungen oder von Nachrichten Kenntnis zu nehmen
- den Inhalt von offenen Postsendungen oder von Nachrichten anderen mitzuteilen
- bekanntzugeben, wer Anlagen der Deutschen Post zur Nachrichtenbeförderung, Nachrichtenübermittlung, Postkleingutbeförderung oder Geldübermittlung benutzt oder genutzt hat (§ 35 PFG).

Den Bürgern sowie den Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, Gemeinschaften, Einrichtungen usw. wird durch den verfassungsmäßigen Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses garantiert, daß die der Deutschen Post anvertrauten geschlossenen Postsendungen nicht unbefugt geöffnet und bei offenen Sendungen oder Nachrichten, z. B. Telegrammen, Fernschreiben, Postkarten, die Mitarbeiter und Beauftragten der Deutschen Post zur Geheimhaltung des ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Nachrichteninhalts verpflichtet sind. Ein Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post, der das Post- und Fernmeldegeheimnis verletzt, wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen (§ 202 Strafgesetzbuch). Ferner enthält das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik im § 135 eine besondere Bestimmung zum Schutz des Briefgeheimnisses. Danach wird jeder - nicht nur Mitarbeiter und Beauftragte der Deutschen Post - zur Verantwortung gezogen, der sich vom Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder einer anderen verschlossenen Sendung unberechtigt Kenntnis verschafft. Diese Strafrechtsbestimmung besagt, daß alle Bürger verpflichtet sind, das Briefgeheimnis zu achten.

3. Absatz 2 regelt und begrenzt die Bedingungen, bei deren Vor-